

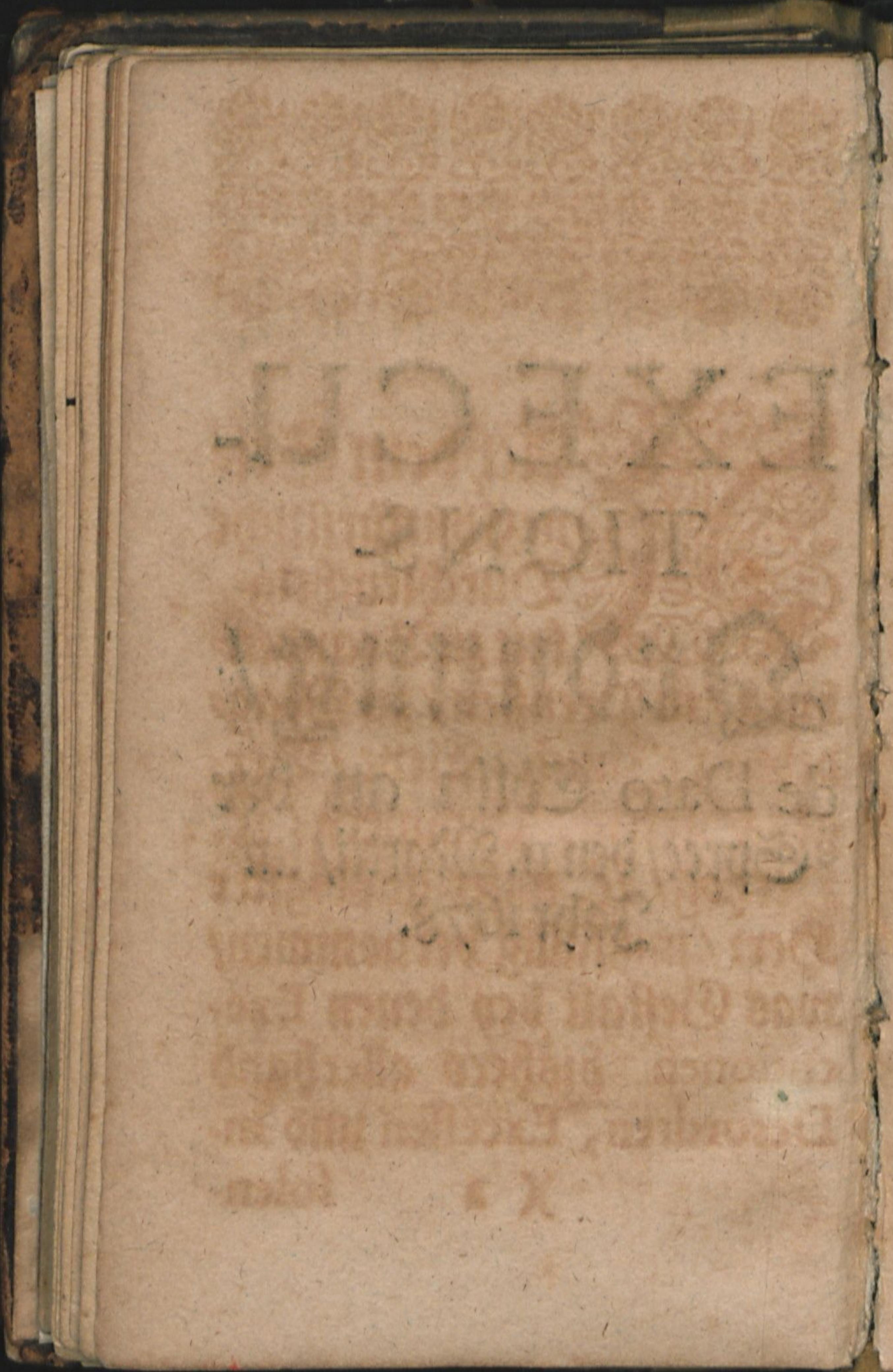
ORDONNANZ



EX LIBRIS
ILLVSTRISSIMI VIRI,
DN. DAN. LVDOLPHI,
LIB.BAR. de DANCKELMANN,
S. REG. MAI. BORVSS. CONSILIARI^{II}
STATVS INTIMI, cetera,
BIBLIOTHECÆ ACAD. FRIDERICIANÆ
TESTAMENTO RELICTIS.

4

EXECU. TIONS- *Ordnung!* de Dato EdlIn an der Spree, den II. Martii, im Jahr 1678.





Achdem Gei-
ne Churfürstliche
Durchleuchtig-
keit zu Branden-
burg / in Preussen / zu Mag-
deburg / Jülich / Cleve / Ber-
ge / Stettin / Pommern / R.
Hergog / R. unser gnädigster
Herr / mißfällig vernommen/
was Gestalt bey denen Exe-
cutionen bishero allerhand
Desordnen, Excessen und In-
solent-

X 2

solen-

solentien vorgegangen / als
sehnd Sie dahero veranlasset
worden / über und neben dem-
jenigen / was dieser wegen be-
reits in Dero Ordinanzzen
und Edicten enthalten / nach-
folgende Executions - Ord-
nung in Dero Landen publi-
ciren zu lassen.

1.

Anfänglich sol die Execu-
tion nicht höher als durch ei-
nen Unter-Officirer und zwey/
drey / oder aufs höchste vier
Gemeine / es sey von Reu-
tern/ Dragounern/ oder Fuß-
volcke/ verrichtet werden.

20

Wann die Executores an
den Ort / dahin ihr Regiment
oder Compagnie assigniret ist /
kommen / welches aber nicht e-
hender / bis der in der Assigna-
tion gesetzte Tag verflossen ist /
geschehen muß / so sollen sie so
wol auff dem Lande bey denen
Commissarien und Amtsbef-
dienten / als auch in denen
Städten bey den Magistraten
oder den verordneten Contri-
butions Directoren sich vor-
hero angeben / ihre Assignatio-
nes vorzeigen / und auff drey
Tage vor der Execution war-
nen / indessen aber von ihrer

Gage leben und zehren / und
wann sie ihr Geld alsdann
empfangen / von den assignir-
ten Orten nichts fordern.

3.

Woferne aber in den drey-
en Tagen / von Zeit vorgezeig-
ter Assignation keine Bezahl-
lung von den Contribuenten
erfolget / so sol denen Executo-
ren ihre Executions-Gebühr
angehen / deßfalls sie dann das
verhandene bahre Geld und
darzu die restanten anzuneh-
men schuldig seyn / jedoch müs-
sen dieselbe also beschaffen
seyn / daß daraus Zahlung zu
hoffen und zu erlangen.

4. So

4.

So sol auch Bierdtens
das vom Fußvolke vor jed-
wede Meil prætendirende
Lauff-Geld gänßlich abge-
schaffet werden.

5.

Wann ein Contribuent
sein Contingent denen Execu-
toren zuschicket / ehe und bevor
sie zu ihm kommen / sollen die-
selbe schuldig seyn / solches ohne
Executions-gebühr anzuneh-
men / und die Quitung darü-
ber zu extradiren.

6.

An Executions- Gebühr
sollen täglich nicht mehr als
)(4 sechs

sechs gute Grosschen oder neun
Lübschilling entrichtet / auch
das Essen und Trincken daben
gänzlich abgeschaffet werden:
Daferne aber die Executores
Essen und Trincken bey denen
Restanten bekommen / cessi-
ren hерgegen ißtbesagte neun
Lübschilling. Im fall sie auch
in währender Execution bey
einen oder dem andern resti-
renden Contribuenten etwas
an Gelde empfangen / solches
muß an der ordinairen Exe-
cutions-Gebühr / wie solche
schon vorhin determiniret/ de-
courtiret werden.

7. Fer-

7.

Ferner sollen die Executores gehalten seyn / die Executions-Gebühr nicht auff mehr Personen / als diejenigen / so würclich verhanden seyn / zu fordern.

8.

Der Unter-Officirer ist schuldig / auff die Execution mit zu gehen / und dahin zu sehen / daß keine excesse dabey vorgehen / weiln er die Executions-Gebühr mit geniesset.

9.

Reuter und Dragouner bekommen über die sechs Grosschen oder neun Lübschilling

X 5

im

im Winter auff drey Pferde/
(worunter auch des Unter-
Officirers Pferd ist) nach An-
leitung der Ordinanz das be-
nöthigte Rauch-Futter / und
darzu auff jedwedes Pferd
Tag und Nacht ein halb Biert
Haber / weil sie ihr Ordinair-
Futter im Quartier darzu be-
kommen / des Sommers aber
geniessen sie Gräsung auff ge-
meine Hütung / und muß der
Officirer für allen Schaden/
welcher in den Wiesen und im
Korne geschiehet / stehen / ge-
stalt denn aller Schade taxi-
ret / und an der Assignation ab-
gezogen werden sol.

10.

10.

Über obiges nun sol von
niemanden / er sey wer er wol-
le/etwas gefordert/oder/wo-
fern es geschiehet/dasselbe ihm
abgezogen / und der Officier
deshalb zur Verantwortung
gefordert werden.

11.

Daferne auch ein=oder
das ander Regiment an einem
Orte / da dasselbige würcklich
einquartieret ist / assigniret
wird / so sol keine Executions-
Gebühr von denjenigen/ so et-
was zu geben schuldig seyn/ge-
fordert/sondern die Execution
ohnentgeltlich / jedoch mit ge-
zinten-

ziemender Maß und Modera-
tion, wie vorgedacht / verrich-
tet werden.

12.

Ein jedes Regiment kan
mehr nicht an einem Ort / da-
hin es assigniret ist / als einer-
ley Executores schicken / ob
schon die Assignationes unter
verschiedene Compagnien
vertheilet / oder auch einen
Monat nach dem andern rei-
teriret werden / also daß bey
solcher Bewandniß nicht eine
jede Compagnie befugt ist / ei-
gene Executores zu schicken /
welches sonsten auch nur zu
größern Beschwer der Con-
tri-

tribuenten gereichen würde:
Solte dawider gehandelt
werden / wollen Se. Chur-
fürstl. Durchl. solches dem
Regiment an der Assignation
abziehen lassen.

13.

Die Executions - Gebür
muß nicht aus der Contribu-
tions-Cassa , noch von dem
bahr einkommenden Gelde
genommen / viel weniger de-
nen/ so ihr Contigent gegeben
haben / mit außgebürdet / son-
dern einzig und allein von de-
nen Morosis und rückständi-
gen Contribuenten/ gefordert
und eingetrieben werden.

) 7

14.

14.

Wann andere exigibile
Reste aus andern Monaten
nachstehen / selbige müssen
nichts desto weniger exequi-
ret werden / damit der etwan
verhandene Abgang dadurch
ersetzt werden könne.

15.

Die Executores sollen
alle drey nicht bey einander im
Wirthshause oder Kruge li-
gen / sondern sich enzelweise
verlegen und einquartieren
lassen.

16.

So müssen auch dieselbe
bei Leib- und Lebens-Strafe
alles

alles Brennens / Sauffens /
Schlagens und Schiessens /
sonderlich beh Nachtzeiten
sich enthalten / gestalt dann ei-
nem jedweden Orte frey gege-
ben / auff den widrigen Fall
Gewalt mit Gewalt zu steu-
ren.

17.

Ferner seynd die Executo-
res nicht befugt/einige Abfuhr
oder Wagen zu fordern: Wan
aber die Assignationes an ei-
nem Orte so hoch seyn/daß die
drey Executores das Geld
nicht füglich fortbringen kön-
nen / so ist derselbe ganze Ort
schuldig / Anstalt darzu ma-
chen/

chen / die Executores aber
seynd nicht befugt von den leß-
ten Contribuenten alleine Ab-
fuhr zu erzwingen / und muß
ein jeder Executor zum wenig-
sten ein Hundert Reichstha-
ler / und also alle drey Drey-
hundert Reichsthaler fort-
bringen.

18.

Weil auch vor dem schon
verordnet / daß wan kein bahr
Geld verhanden / oder zu er-
langen ist / im Mangel dessel-
ben allerhand Geträhyde /
Bieh / Pferde / Zinn / Kupffer
und andere Mobilien nach
Marktgängigem Preis / wie
es

es verkaufft werden kan / an-
genommen werden solle / als
hat es auch dabey sein noch-
maliges bewenden.

19.

Wann der Magistrat
und Collector die Restanten
extradiren / so sollen dieselbe
von denen Executoren nicht
weiter beschweret werden : in-
sonderheit sol sich niemand ge-
losten lassen / die Magistrate
oder Collectores eigenmächti-
ger weise / es sehe auffm Lande /
oder in den Städten / mit der
Execution zu belegen / gestalt
denn selbige ihrem Ampte ein
Genügen thun / wann sie zu
ge-

gebührrender Zeit und ohne
Unterschleiß die Auftheilung
machen und die Assignations
ausreichen.

20.

Schließlich sollen die Executores schuldig seyn / dasjenige Geld / so sie von den Restanten erzwingen können / nicht auff ihr Gebühr / sondern auff das Contingent der Assignationen zu nehmen / weil sonst viele Unordnungen vorgehen / wann die Executores ihr Gebühr nehmen / damit abweichen / das Contingent aber stehen lassen / und hernach etliche mal de novo wiederkommen / und

und von voran zu exequirten
wieder anfangen / dadurch
zwar der Contribuent ruini-
ret / dem publico aber / wie
auch denen assignatariis nichts
geholfen swird.

Damit auch diese Ver-
ordnung zu mānniglichēs
Wissenschaft gebracht wer-
den möge / so sol solche offent-
lich publiciret / und an Ort
und Stelle / wo es nōthig affi-
giret werden ; Allermassen
dann jedermanniglichen und
insonderheit allen hohen und
niedern Officirern zu Roß
und Fuß nebst der gemeinen
Soldatesque gnādigst anbe-
fohlen

sohlen wird / sich hiernach gehorsamst zu achten / und bey Vermeidung ernsten Einsehens dawider nicht zu handeln.

Uhrfundlich unter Er. Kurfürstl. Durchl. eigenhändiger Unterschrifft und aufgedrucktem Insiegel / Eingeschehen und gegeben zu Kölln an der Spree / den II. Martii, 1678.

Friderich Wilhelm.



100. CONSTITUTION
OF THE AMERICAN
REPUBLICS OF
THE UNITED STATES
OF AMERICA
BY THE FEDERAL CONVENTION
Held at Philadelphia
in the Year of our Lord
1787. BORN
1789. IN
THE
MIDST
OF
A
CIVIL
WARS
IN
THE
COUNTRY
AND
THE
WORLD
IN
THE
CITY
OF
PHILADELPHIA
IN
THE
STATE
OF
PENNSYLVANIA
IN
THE
YEAR
1787.



Kg 2550

Kg 2950

ULB Halle
002 693 81X

3



VD 77



